

## Abschrift:

### Einzelregelungen aus dem Gesetz über die Beendigung des Landbesitzes und der Bodennutzung der deutschen, österreichischen und ungarischen Einwanderer russischer Staatsangehörigkeit in den Grenzgebieten (so genanntes „Liquidationsgesetz“) vom 2. Februar 1915: <sup>1)</sup>

1. „In dem westlichen und südlichen Grenzbezirk wird en russischen Untertanen von deutschen, österreichischen oder ungarischen Einwanderern anheimgestellt, innerhalb der durch diese Vorschriften bestimmten Fristen ihre außerhalb der städtischen Ansiedlungen in den nachstehenden Orten belegenen Grundstücke im Wege freiwilliger Vereinbarung zu veräußern:
  1. im Bereiche eines Grenzstreifens von 150 Werst längs der bestehenden Staatsgrenze gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn und des daran schließenden Gebietsstreifens, der eingeschlossen wird: von der Linie der genannte Grenze, der Küste des Baltischen Meeres und der Rigaer Bucht, dem Fluss Wesidwina von seiner Mündung bis Dwinsk, von den Eisenbahnlinien Dwinsk - Wilna - Lida - Baranowitschi - Luninetz -Sarna - Kawosten und weiter bis zur Grenze des Gouvernements Kiew, von der letzteren Grenzlinie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahn Kasatin - Schmerinka und weiter durch die Eisenbahnlinie nach Schmerinka - Mogilew - Podolien - Oknitza und Nowoselizy,
  2. im Bereiche eines Grenzstreifens von 100 Werst:
    1. nach Norden von dem im vorhergehenden Punkte bezeichneten [Streifen] beginnend, von der Westdwina längs der Küste des Baltischen Meeres mit seinen Buchten bis zum Fluß Torneo mit allen gegenüber diesem Streifen gelegenen Inseln;
    2. nach Norden von dem im Punkte a. bezeichneten Streifen längs der Staatsgrenze im Gouvernement Bessarabien, an den Küsten des Schwarzen und Asowschen Meeres mit seinen Buchten, unter Einschluss des Gebietes der Halbinsel Krim, und an der ganzen Staatsgrenze in Transkaukasien vom Schwarzen bis zum Kaspischen Meer.

Die der Wirksamkeit dieser Vorschriften unterliegenden außerstädtischen Grundstücke, die innerhalb der dazu gewährten Fristen nicht zufolge freiwilliger Vereinbarung an zum Erwerb solchen Vermögens berechnigte Personen verkauft sind, werden in öffentlicher Versteigerung verkauft.

2. Die Geltung des Art. 1 erstreckt sich auf Grundstücke, welche den in diesen Vorschriften bezeichneten Gesellschaften, Sozietäten und Einzelpersonen sowohl auf der Grundlage des Eigentums wie auch auf derjenigen anderer Liegenschaftsrechte durch Nutznießung und des Besitzes gehören, wie z.B. des Zinsrechts, des Erbbaurechts, der Erbpacht, mit Ausnahme nur der verschiedenen Arten der lebenslänglichen Nutznießung und des Besitzes, die vor dem 1. November 1914 entstanden sind.
3. Die Geltung dieser Vorschriften erstreckt sich sowohl auf solche Grundstücke, die von Amts-, Dorf-, Land- und Bauerngemeinden, die aus früheren in österreichischer, ungarischer oder deutscher Untertanenschaft gewesenen ländlichen Grundbesitzern, Kolonisten, Ansiedlern und ausländischen Ackerbürgern und aus den Nachkommen dieser Personen gebildet sind,

erworben wurden, als auch auf solche einzelner Personen von österreichischen, ungarischen oder deutschen Einwanderern oder ihrer Nachkommen in männlicher Linie, wenn sie zu einer der nachstehenden Klassen gehören:

1. wenn sie Mitglieder der in diesem Artikel bezeichneten Gemeinden sind,
  2. wenn sie zum Bestande der Kolonien und Dörfer der Gouvernements des Generalgouvernements Warschau und Cholm gehören,
  3. wenn sie Land besitzen in dem in Art. 63\* des Statuts der Bäuerlichen Agrarbank (Ausgabe 1912) vorgesehenen Grenzen und nach ihrer Lebensweise vom Bauern sich nicht unterscheiden,
  4. wenn sie nach dem 1. Januar 1880 russische Untertanen geworden sind oder nach diesem Zeitpunkte Untertanen anderer Staaten und drauf russische Untertanen geworden sind, als auch
  5. auf Gesellschaften, zu deren Bestand eine der oben genannten Personen gehört.
4. Die Geltung dieser Vorschriften erstreckt sich nicht auf die Zuweisungsländereien \*\*, die den in Art. 3 bezeichneten Gemeinden und Personen zufolge von Urkunden der Landeskulturbehörde zugewiesen sind, sowie auf Ländereien, welche gehören:
1. Personen, die eine der folgenden Bedingungen beweisen:
    - a) ihre Zugehörigkeit zum rechthgläubigen Bekenntnis von der Geburt oder ihren Übertritt zur Rechthgläubigkeit vor dem 1. Januar 1914,
    - b) ihre Zugehörigkeit zum slawischen Volkstum,
    - c) ihre oder eines ihrer Aszendenten oder Deszendenten in männlicher Linie Teilnahme an den Kriegsoperationen des russischen Heeres oder der russischen Flotte gegen den Feind als Offizier oder Freiwillige oder ihre oder einer dieser Personen Zugehörigkeit zu denen, die für eine Auszeichnung in der Schlacht in den Kriegsoperationen diese Heeres oder dieser Flotte eine Belohnung erhalten haben oder den Tod eines ihrer Aszendenten oder Deszendenten auf dem Schlachtfelde,
  2. den Witwen der in Ziffer 1 aufgeführten Personen.
5. Auf die Veräußerung der in diesem Gesetzes bezeichneten Grundstücke durch freiwillige Vereinbarung und auf das Verfahren der öffentlichen Versteigerung im Falle der Nichtausführung der freiwilligen Veräußerung finden die Art. 2-6 Abschn. I und 3-10 Abschn. IV der in dem heute bestätigten „Beschuß des Ministerrats über den Landbesitz und die Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen, deutschen oder türkischen Untertanen im russischen Staate“ gegebenen Vorschriften jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die durch die genannten Vorschriften zur freiwilligen Veräußerung der Grundstücke bestimmte sechsmonatige Frist sich verlängert: für den Streifen von 150 Werst (Punkt a, Art. 1) auf 10 Monate, für den Streifen von 100 Werst (Punkt b, Art.1) auf 1 Jahr und 4 Monate.
6. Nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften verlieren alle den in Art. 3 bezeichneten Gemeinden, Gesellschaften und Einzelpersonen gehörenden, auf Miet- und Pachtverträgen beruhenden Grundstücksrechte in den in Art. 1 genannten Orten ihre Gültigkeit.

Für die Zukunft wird den genannten Gemeinden, Gesellschaften und Personen jede Pachtung oder Mietung solchen Vermögens verboten.

Diese Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Mietverträge über Wohnungen, Häuser oder andere Räume.

7. Die Geltung dieser Vorschriften erstreckt sich, abgesehen von den in Art. 1 bezeichneten Orten, auch auf die im Verfahren des Abschnitts V des heute bestätigten „Beschlusses des Ministerrates über den Landbesitz und die Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen, deutschen und türkischen Untertanen im russischen Staate“ festgesetzten besonderen Rayons. In diesen Fällen wird die in Art. 6 bestimmte Frist vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Verordnung des Ministerrats gerechnet.
8. Unter den Personen, die früher Untertanen von Deutschland oder Oesterreich-Ungarn waren, sowie unter Einwanderern dieser Länder verstehen diese Vorschriften frühere Untertanen sowohl der genannten Mächte als auch aller abgesonderten Staaten und Teile derselben, die Bestandteile dieser Mächte waren.
9. Der Erlaß eingehender Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes wird dem Ministerrat überlassen.“

\* Der hier herangezogene Art. 63 des Statuts der Bäuerlichen Agrarbank (Swed Sakanow, Band XI, Teil 2, Kreditges. Abschnitt 7) enthält die Bestimmungen, die eine Beleihung bäuerlichen Grundbesitzes durch die Agrarbank regeln.

\*\* Letztere sind die den Bauern und Bauerngemeinden vom Staate zugewiesenen Ländereien, an denen dem einzelnen Bauern Nutzungs-, aber kein unbeschränktes Eigentumsrecht zusteht.

<sup>1)</sup> zitiert aus: „Bauernland im Osten“ = Heft 19 der „Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation“, Berlin 1915, Seite 30 – 32; als amtlicher Text im Sinne des § 5 UrhG gemeinfrei

Download-Seite: [www.myvolyn.de](http://www.myvolyn.de)